

Gesellschaftsrecht in Polen

Kornelia Katarzyna Winnicka, Rechtsanwältin in Hannover

No. 248 – 07/2007

Ausländische Investoren sind durch das Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004 (Dz. U. 2004.173.1807 polnischen Unternehmern gleichgestellt worden. Die Gleichstellung ist dadurch gekennzeichnet, dass ausländische Personen eine wirtschaftliche Tätigkeit in Polen nach den gleichen Grundsätzen wie polnische Unternehmer aufnehmen und ausüben können. Hierfür stehen ausländischen Investoren alle im polnischen Recht vorgesehenen Formen wirtschaftlicher Tätigkeit zur Verfügung. Ausländer dürfen eigene Gesellschaften gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen. Außerdem dürfen sie zur Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit Niederlassungen und Repräsentanzen gründen. In Polen gibt es allerdings keine einer Betriebsstätte ähnelnden Form der wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Investoren können sich somit entweder für die Gründung einer eigenen Gesellschaft oder für die Eröffnung einer Niederlassung bzw. einer Repräsentanz entscheiden.

Gründung einer eigenen Gesellschaft

Die *wichtigsten* Gesellschaftsformen, die das polnische Recht für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten vorsieht, sind:

Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts - Spółka Cywilna (s.c.)
- Offene Handelsgesellschaft - Spółka Jawna (s.j.)
- Kommanditgesellschaft - Spółka komandytowa (sp.k.)

Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (sp. z o.o.)
- Aktiengesellschaft - Spółka akcyjna (S.A.)
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – Spółka Cywilna (s.c.)

Die GbR nach polnischem Recht ist eine Personengesellschaft, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie entsteht durch Abschluss des Gründungsvertrages. Für die Gründung ist eine Eintragung der Gesellschaft in ein Register nicht erforderlich, die Gesellschafter müssen lediglich eine Gewerbeanmeldung beantragen. Bei einer GbR haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Offene Handelsgesellschaft - Spółka Jawna (s.j.)

Die OHG ist wie die GbR eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann aber in eigenem Namen Rechte erwerben, u.a. das Eigentum an Grundstücken und anderen Sachenrech-

ten, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

Die OHG entsteht durch Abschluss des Gründungsvertrages muss aber im Unterschied zu einer GbR in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden. Der Gründungsvertrag muss unter Androhung der Unwirksamkeit schriftlich geschlossen werden.

Die Gesellschafter einer OHG haften gesamtschuldnerisch jedoch subsidiär. Das bedeutet, dass ein Gläubiger der Gesellschaft im Falle der Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters nur dann vollstrecken kann, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft keinen Erfolg hatte; die subsidiäre Haftung des Gesellschafters betrifft nicht die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor ihrer Eintragung in das Register entstanden sind.

Kommanditgesellschaft - Spółka komandytowa (sp.k.)

Auch die KG ist eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann aber wie die OHG in eigenem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden. Sie entsteht durch Abschluss des Gründungsvertrages und Eintragung in das Handelsregister. Der Gründungsvertrag muss notariellen beglaubigt werden. Der Kommanditist und der Komplementär einer KG haften unterschiedlich. Der Kommanditist haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage, der Komplementär haftet dagegen wie ein Gesellschafter einer OHG.

GmbH - Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (sp. z o.o.)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Mindeststammkapital einer GmbH in Polen beträgt 50.000 PLN, der Mindestnominalwert eines Geschäftsanteils 50 PLN. Die Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf das Stammkapital.

Gründung einer GmbH

Die GmbH entsteht durch Unterzeichnung des Gründungsvertrages und Eintragung in das Handelsregister. Der Gesellschaftsvertrag einer polnischen GmbH ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die sog. GmbH in Gründung, die im eigenen Namen Rechte erwerben kann, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Landesgerichtsregister tritt die GmbH in die Rechte und Pflichten der GmbH in Gründung ein.

Die Notargebühren bei Unterzeichnung des Vertrages der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hängen von der Höhe des Stammkapitals ab. Bei einem Stammkapital von 50.000,- PLN betragen die Gebühren ungefähr 1.400,- PLN (zzgl. 22% MwSt). Daneben wird eine Steuer für zivilrechtliche Tätigkeiten ebenfalls abhängig vom Stammkapital erhoben. Bei einem Stammkapital von 50.000,- PLN betragen diese 270,- PLN.

Geschäftslokal

Hinsichtlich des Geschäftslokals, in dem die GmbH ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben beabsichtigt, ist ein Vertrag über die Nutzung (Mietvertrag) oder ein Vertrag über den Erwerb des Lokals (Kaufvertrag) abzuschließen. Zum Anfang besteht die Möglichkeit auch ein bereits ausgestattetes Büro in einem Business Center (z.B. Regus) anzumieten.

Ein Mietvertrag ist erforderlich, um die NIP-Nummer (Steueridentifikationsnummer) zu beantragen. Darüber hinaus ist die genaue Anschrift der Gesellschaft in Gründung in dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister anzugeben.

REGON-Nummer (statistische Nummer)

Weitere Maßnahme in Zusammenhang mit der Firmengründung ist die Beantragung der statistischen Registrierungsnummer REGON beim zuständigen Statistikamt der Wojewodschaft. Der Antrag auf Ertei-

lung der REGON-Nummer kann unverzüglich nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages gestellt werden. Die REGON-Nummer kann bei persönlicher Antragstellung innerhalb eines Tages erlangt werden.

Leistungen der Einlagen auf das Stammkapital

Nach der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und der Erlangung der REGON-Nummer sind von den Gesellschaftern die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals der Gesellschaft zu leisten. Die Einlagen können die Form einer Geld- oder einer Sacheinlage haben. Geldeinlagen können durch Überweisung des entsprechenden Geldbetrages auf das Bankkonto der Gesellschaft in Gründung oder durch Einzahlung in die Gesellschaftskasse vorgenommen werden. Sacheinlagen müssen der Gesellschaft tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Stammkapital einer GmbH polnischen Rechts muss vor der Anmeldung zur Eintragung in das Landesgerichtsregister vollständig gedeckt werden.

Eintragung in das Landesgerichtsregister

Nach der Vornahme der oben dargestellten Tätigkeiten kann der Antrag auf Eintragung in das Landesgerichtsregister gestellt werden. Die Eintragung dauert in Warschau derzeit ca. zwei Wochen und wird im Gesetzesblatt „Monitor Sadowy i Gospodarczy“ veröffentlicht. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung erlangt die Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit. Die Gerichtsgebühr beträgt 1000 PLN und die Gebühr für die Bekanntmachung im Gesetzblatt 500 PLN.

NIP-Nummer sowie Registrierung als Mehrwertsteuerzahlerin

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister können die entsprechenden Anträge auf Erteilung der NIP-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie auf Registrierung der Gesellschaft in Gründung als Mehrwertsteuerzahlerin beim für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt werden. Werden innergemeinschaftliche Warenlieferungen

bzw. Dienstleistungserbringung beabsichtigt, so sind zwei Anmeldungen für die Mehrwertsteuer zu stellen: die gewöhnliche VAT-R-Anmeldung und die VAT-R-UE-Anmeldung für die innergemeinschaftliche Mehrwertsteuerrechnung. Sowohl die Erteilung der NIP-Nummer als auch die VAT-Registrierung kann bis zu vier Wochen dauern. Bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung darf die Gesellschaft in Gründung jedoch mehrwertsteuerpflichtige Handlungen vornehmen, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen.

Sonstiges

Ferner ist in Polen im Geschäftsverkehr ein Firmenstempel unbedingt erforderlich.

Aktiengesellschaft - Spółka akcyjna (S.A.)

Die AG nach dem polnischen Recht ist eine Kapitalgesellschaft, sie besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die AG entsteht durch Unterzeichnung des Gründungsvertrages, Einbringung von Einlagen durch Aktionäre sowie der Bestellung der Organe und Eintragung in das Handelsregister. Eine Aktiengesellschaft kann nicht allein durch eine Einmann-GmbH gebildet werden. Der Gründungsvertrag bedarf der notariellen Form. Die Haftung ist beschränkt auf die eingebrachten Einlagen. Das Mindeststammkapital einer AG in Polen beträgt 500.000 PLN, der Mindestwert einer Aktie 1 PLN.

Eröffnung einer Niederlassung

Die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in Polen ist eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit, die jedoch unter wirtschaftlichen sowie organisatorischen Gesichtspunkten eine gewisse Verselbständigung besitzt. Aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit ist die Niederlassung mit dem dahinter stehenden ausländischen Unternehmen identisch. Die Niederlassung kann jedoch grundsätzlich selbst keine Verträge abschließen, Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen. Der Inhaber dieser Rechte bzw. Pflichten ist stets der

ausländische Unternehmer. Die Niederlassung wird in das Handelsregister gemäß des Gesetzes über das Staatliche Gerichtsregister (1997, GBI. Nr. 17 Pos. 209) eingetragen. Die Eintragung im Register hat konstitutive Wirkung. Der entsprechende Antrag ist auf amtlichen Formularen und in der polnischen Sprache zu stellen.

Zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Eröffnung einer Niederlassung in Polen gehören:

- eine Niederlassung darf nur in dem gleichen Bereich tätig werden wie das Mutterunternehmen im Ausland
- in der Niederlassung muss eine bevollmächtigte Person benannt werden, die den ausländischen Unternehmer vertritt
- die Niederlassung kann erst nach Eintragung in das Handelsregister ihre Tätigkeiten aufnehmen,
- der Name der Niederlassung besteht aus dem Namen des Mutterunternehmens mit dem Zusatz „oddział w Polsce“ (Niederlassung in Polen),
- für die Niederlassung muss eine gesonderte Buchhaltung nach polnischen Vorschriften geführt werden.

Die Gerichtsgebühr zur Eintragung einer Niederlassung beträgt 1000 PLN und die Gebühr für die Bekanntmachung im Gesetzblatt 500 PLN. Nach der Eintragung der Niederlassung in das Landesgerichtsregister ist die bereits oben erwähnte REGON-Nummer sowie die NIP-Nummer zu beantragen.

Eröffnung einer Repräsentanz

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, eine Repräsentanz in Polen zu eröffnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Eintragungskosten einer Repräsentanz erheblich höher sind als die der Niederlassung. Sie betragen zur Zeit ca. 6.500 PLN, so dass genau abzuwägen ist, ob eine Niederlassung doch nicht eine bessere Lösung ist, insbesondere da die Tätigkeiten der Repräsentanz stark eingeschränkt sind. Eine Repräsentanz darf nur Werbung und Marketing

betreiben. Einer Repräsentanz ist es in jedem Fall nicht gestattet, eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.